

Richtlinien für die Abfassung von Masterarbeiten (MA) Sekundarstufe Berufsbildung

Die gem. Hochschulgesetz 2005 idgF gesetzlichen Bestimmungen für das Verfassen der Masterarbeit sind

- in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol und
- in der Prüfungsordnung¹ für die Masterstudien Sekundarstufe Berufsbildung geregelt.

Die vorliegenden Bestimmungen führen diese Regelungen in einzelnen Punkten detaillierter aus und informieren über curriculare und studienrechtliche Aspekte der Masterarbeit, ihren inhaltlichen und formalen Aufbau, den Ablauf der Betreuung und die Beurteilungskriterien. Sie sind ab dem Wintersemester 2019 für Lehrende und Studierende an der Pädagogischen Hochschule Tirol in den Masterstudien der Sekundarstufe Berufsbildung gültig.

Eine Anerkennung von Masterarbeiten im Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung ist gem. § 57 Abs. 1 HG 2005 nicht möglich.

Laut § 35 Z 13 HG 2005 sind Masterarbeiten wissenschaftliche Arbeiten in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 111/1936, zu beachten.

Inhalt der Masterarbeit

- ✓ Der Bezug zum Berufsfeld muss eindeutig erkennbar sein.
- ✓ Die Masterarbeit kann eine Weiterführung der Bachelorarbeit sein.
- ✓ Es ist ausnahmslos auf die korrekte Verwendung einer gendergerechten und nichtdiskriminierenden Sprache zu achten.
- ✓ Masterarbeiten können forschungsmethodisch entweder ausschließlich literaturbezogen oder empirisch ausgerichtet sein.
- ✓ Masterarbeiten können sowohl in deutscher Sprache aber auch in einer anderen Sprache verfasst werden, sofern die/der Betreuer/in zustimmt, die Arbeit zu betreuen und zu beurteilen.

Betreuung der Masterarbeit

- ✓ Die Betreuung von Masterarbeiten obliegt grundsätzlich habilitierten und promovierten Hochschullehrenden (nach Maßgabe ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen).
- ✓ In Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die/den zuständigen Vizerektor/in ist eine Tandembetreuung (Betreuung durch Lehrende im Promotionsstadium gemeinsam mit Lehrenden, die den Formalkriterien entsprechen) möglich.
- ✓ Es dürfen max. vier Masterarbeiten von einer/einem Lehrenden zeitgleich betreut werden. Im Bedarfsfall kann die/der zuständige Vizerektorin/Vizerektor die Anzahl erhöhen.
- ✓ Die Betreuungsleistung umfasst neben der Betreuung während der Erstellung der Masterarbeit auch die Begleitung bei der Entwicklung und Erstellung des Exposés. Darüber hinaus ist ein abschließendes Gutachten (inkl. Beurteilung) für die Arbeit zu erstellen.
- ✓ Den Studierenden steht eine zeitlich angemessene persönliche Beratung, beginnend mit der Themenkonkretisierung bis zur Finalisierung der Masterarbeit, zu.

¹ Ein Auszug der Prüfungsordnung mit den relevanten Inhalten zur Masterarbeit findet sich im Anhang.

Antragstellung

- ✓ Zur Unterstützung bei der Betreuer/innenwahl steht den Studierenden eine interne Online-Plattform der PH Tirol zur Verfügung.
- ✓ Für die Antragstellung ist mit der gewählten Betreuerin/dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung (Vorlage siehe Website) abzuschließen.
- ✓ Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und die entsprechenden Zeitrahmen.
- ✓ Die Erstellung eines Exposés und dessen Genehmigung durch die/den Betreuer/in ist verpflichtend.

Mastervereinbarung

- Für die Mastervereinbarung ist die von der PH Tirol vorgesehene Vorlage zu verwenden (Download-Website).
- Die ausgefüllte Mastervereinbarung ist von der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden zu unterzeichnen und über die interne Online-Plattform hochzuladen (Übermittlung an das Vizerektorat).
- Die Genehmigung durch die/den zuständigen Vizerektor/in erfolgt ebenso über die interne Online-Plattform.

Mit dem Zeitpunkt der Genehmigung beginnt die offizielle, sechs-monatige Bearbeitungsfrist (vgl. PO Pkt. 5.10 e).

- Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung² und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

Exposé (Vorlage: Exposé SEK BB)

Das Exposé konkretisiert das Arbeitsvorhaben inhaltlich entlang folgender Gliederung:

1. Deckblatt
 - a) Name der Pädagogischen Hochschule, Studium
 - b) Arbeitstitel
 - c) Name der Betreuerin/des Betreuers (inkl. akad. Grade und Kontaktinformationen)
 - d) Vorname, Name, Matrikelnummer und Kontaktinformation (Adresse, E-Mail-Adresse)
 - f) Datum der Einreichung
2. Vorläufiges Inhaltverzeichnis
3. Thematische Einführung und Problemdarstellung (berufsfeldbezogene Relevanz des Themas)
4. Forschungsstand: eine Kurzbeschreibung der (fachl. und wissenschaftl.) Ausgangslage
5. Formulierung der Forschungsfrage(n),
6. Geplantes methodisches Vorgehen: Forschungsskizze der geplanten methodischen Herangehensweise und Darlegung von eventuell verwendeten Daten/Materialien
7. Zeitplan
8. Literaturverzeichnis: Erste Auswahl an (Grundlagen-)Literatur und Quellen

² Regelungen für einen Betreuer/innenwechsel sind in der Satzung der PH Tirol normiert.

Einreichung der Masterarbeit

- ✓ Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben sowie in digitaler Form (PDF/A-Format) auf einen von der Bibliothek der PHT genannten Server hochzuladen.
- ✓ Ein weiteres Exemplar ist in gebundener schriftlicher Form von der/dem Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben.
- ✓ Auf dem Deckblatt ist die jeweils eingereichte Fassung ersichtlich zu machen.
- ✓ Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

Inhaltlicher Aufbau und formale Aspekte

Die inhaltliche und formale Gestaltung der Masterarbeiten muss folgenden Vorgaben entsprechen:

Gliederung der Arbeit

1. Deckblatt
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Abstract
4. Vorwort (optional)
5. Inhaltsverzeichnis
6. Einleitung einschließlich Fragestellung
7. Darlegung des Forschungsstandes
8. Darlegung der Methoden
9. Ergebnisdarstellung
10. Diskussion
11. Quellenverzeichnis
12. Anhang (optional)

Auf Verlangen (Vizekanzlerat und/oder Betreuer/in) ist auch ein Plag-Scan-Ausdruck auf die interne Online-Plattform hochzuladen (vgl. Prüfungsordnung Pkt. 5.10 p)).

Formalvorgaben

- ✓ Die Masterarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen.

Umfang	Zw. 60 und 80 Seiten für den Textteil und das Abstract (exkl. Titel- und Abschlussblatt, Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und Anhang), das sind ca. zw. 180.000 - 240.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; Bei gemeinsamer Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist der Umfang der Arbeit entsprechend anzupassen. Die Leistungen der einzelnen Studierenden müssen gesondert ersichtlich sein (§ 48a Abs. 3 HG 2005 idgF).
Format	DIN A4, einheitliche Papierqualität 80 g/m ² , einseitig bedruckt
Seitenränder	linker Rand: 3,5 cm rechter Rand: 2,5 cm unterer Rand: 2,5 cm oberer Rand: 3,0 cm
Kopfzeilen	Innerhalb des oberen Seitenrandes von 3 cm

Schriftart	Arial oder Calibri
Schriftgröße	Fließtext: 12 pt Fußnoten: 10 pt Kopf-/Fußzeile: 10 pt Beschriftungen: 10 pt
Überschriften	Erste Gliederungsebene: 16 pt und fett; Absatzabstand Vor und Nach 12 pt Zweite Gliederungsebene: 14 pt und fett Absatzabstand Vor und Nach 12 pt Dritte Gliederungsebene: 12 pt und fett Absatzabstand Vor und Nach 12 pt
Zeilenabstand	Fließtext: 1,5-Zeilen Fußnoten: Einfach
Ausrichtung	Blocksatz mit Silbentrennung
Abstände	Absatzabstand im Fließtext: 6 pt
Seiten-num-merierung	Die Seitennummerierung beginnt mit Einleitung und ist fortlaufend in arabischen Ziffern in der Fußzeile rechtsbündig anzuführen.
Abbildungen Tabellen	Tabellen und Abbildungen sind fortlaufend nummeriert zu beschriften. Es ist nach dem Inhaltsverzeichnis sowohl für Tabellen als auch für Abbildungen ein separates Verzeichnis anzuführen.
Zitations-richt-linien	APA-Style 6 („Publication Manual of the American Psychological Association“, 6 th Ed.) Eine deutschsprachige Zusammenfassung befindet sich auf der Website der PHT.

Begutachtung und Beurteilung (Beurteilungskriterien)

- ✓ Bei der Beurteilung sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zum Berufsfeld, die Verarbeitung der verwendeten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit und Stringenz der Darstellung zu berücksichtigen.
- ✓ In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit zu kennzeichnen.
- ✓ Das Gutachten wird auf der internen Online-Plattform im Datensatz der Masterarbeit hochgeladen und archiviert.

Ausschlusskriterien für eine positive Beurteilung

- ✗ Nichtbeachtung der Formalvorgaben
- ✗ Inkonsistente und/oder unlogische Gliederung, unangemessene Gliederungstiefe
- ✗ gehäufte Mängel in sprachlichem Ausdruck, Grammatik, Orthografie, Syntax, Interpunktion (z. B. unklare Formulierungen, fehlende inhaltliche Aussagekraft, fachlich/wissenschaftlich inadäquate Ausdrucksweise)
- ✗ gehäufte Mängel in der Verwendung einer gendergerechten und nichtdiskriminierenden Sprache
- ✗ grobe Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis
- ✗ überwiegend unreflektierte Reproduktion von Quellen
- ✗ Verwendung nicht gekennzeichnete fremder Quellen (Plagiat)

Beurteilungskriterien

Aufbau der Arbeit
Der Aufbau der Masterarbeit ist inhaltlich logisch und entsprechend einer wissenschaftlichen Arbeit adäquat strukturiert (Gliederungstiefe).
Inhalt der Arbeit
Das bearbeitete Thema hat einen eindeutigen Bezug zum Berufsfeld.
Die auf Erkenntnisgewinn abzielenden Forschungsfrage(n) sind eindeutig und präzise formuliert. Sie wird/werden aus dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung abgeleitet.
Argumentationslinien und Auswertungen sind schlüssig und korrekt. Angeführte Schlussfolgerungen und Interpretationen rekurren durchgängig auf relevante Forschungsergebnisse bzw. aktuelle Literatur. Alle Forschungsfragen werden aufgegriffen.
Fachsprachliche und wissenschaftliche Begriffe werden richtig verwendet und ggf. definiert.
Methodisches Vorgehen
Auswahl und Interpretation der benützten Literatur sind nachvollziehbar und begründet und für eine aussagekräftige Bearbeitung des Themenkomplexes/der Forschungsfrage(n) ausreichend.
Verwendete Daten sind nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert.
Die wissenschaftliche/methodische Vorgehensweise ist begründet.
Die verwendeten Methoden sind problemadäquat und zur Beantwortung der Forschungsfrage(n) geeignet.
Die Forschungsfrage(n) werden ausreichend beantwortet. Die Ergebnisse werden übersichtlich dargestellt.
Die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit werden in Bezug zum aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand gesetzt und diskutiert. Das eigene methodische Vorgehen wird kritisch reflektiert und kommentiert (limitations). Anschlussfähige Fragestellungen werden entwickelt (outlook).
Quellen sind korrekt nach APA 6 zitiert und vollständig im Verzeichnis angeführt.

Ist die Beurteilung durch die Betreuerin/den Betreuer negativ, kann auf Antrag der/des Studierenden von der zuständigen Vizerektorin/dem zuständigen Vizerektor eine erweiterte Begutachtung der Arbeit veranlasst werden.

ANHANG: Auszug aus der Prüfungsordnung

5.10. Masterarbeit

- a) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist professionsorientiert auszurichten und zeigt eine wissenschaftlich-fundierte, forschende Auseinandersetzung mit Fragen zum Berufsfeld.
- b) Die Masterarbeit inkl. Verteidigung umfasst – unabhängig von allfälligen im Curriculum dafür vorgesehenen unterstützenden Lehrveranstaltungen – 23 ECTS-AP.
- c) Die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit in der Sekundarstufe Berufsbildung bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.
- d) Die Studierenden sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen, wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuer/innen einen/eine Betreuer/in auszuwählen.
- e) Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuerinnen und Betreuer von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- f) Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer festgelegt. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- g) Die Studierenden haben der/dem zuständigen Vizerektorin/Vizerektor der Pädagogischen Hochschule Tirol vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe von der/vom zuständigen Vizerektorin/Vizerektor kein Einspruch erhoben wird.
- h) Die Studierenden haben mit der gewählten Betreuerin/dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- i) Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung der/des zuständigen Vizerektors/Vizerektorin ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
- j) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs. 2 HG 2005). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer/von einem Studierenden zu verfassen, die/der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- k) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

- l) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung in der Studien- und Prüfungsabteilung zur Beurteilung einzureichen sowie in digitaler gem. den Bestimmungen der Richtlinien. Ein weiteres Exemplar ist vom/von der Studierenden zu verwahren (vgl. Pkt. 5.10 o)). Die jeweils eingereichte Fassung ist am Deckblatt ersichtlich zu machen. Die Verwertungsrechte der oder des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
- m) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- n) Die/Der zuständige Vizerektorin/Vizerektor hat die Masterarbeit der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung zuzuweisen. Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten der in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit in der Sekundarstufe Berufsbildung festgelegten Frist nach der fünfstufigen Notenskala (vgl. Pkt. 5.6) und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin/des Betreuers bzw. des/der Zweitgutachter/in hat die/der zuständige Vizerektor/in auf Antrag der/des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Person als Ersatz zu bestimmen.
- o) Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Masterarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- p) Die Studierenden haben mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Masterarbeit beizulegen.
- q) Ergibt eine von der/vom Beurteiler/in durchgeführte Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin/der Verfasser gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen. Es tritt Terminverlust ein.
- r) Die Masterarbeit kann insgesamt maximal dreimal frühestens jeweils nach drei Monaten nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung zur Approbation vorgelegt werden. Bei der dritten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die/der zuständige Vizerektor/in bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit sowie zwei weiteren, wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Personen besteht. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- s) Nach dreimaliger Vorlage und dreimaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

5.11. Veröffentlichung der Masterarbeit

Bestimmungen zur Veröffentlichung der Masterarbeit sind in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol festgelegt.

5.12. Verteidigung der Masterarbeit | Defensio

- a) Im Rahmen einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung (Defensio) verteidigen die Studierenden ihre Masterarbeit vor einer Prüfungskommission und stellen sich einem bezugnehmenden, wissenschaftlichen Diskurs.
- b) Die Studierenden haben dabei die Forschungshypothesen, die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur und die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.
- c) Voraussetzung für das Absolvieren der Defensio ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- d) Die/Der zuständige Vizerektor/in bestellt eine Prüfungskommission, welche aus der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit sowie zwei weiteren, wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Personen besteht und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig (vgl. Unterpkt. 5.3.3 dieser Prüfungsordnung).
- e) Bei negativer Beurteilung kann die Defensio insgesamt zweimal wiederholt werden. Die/Der verantwortliche Vizerektor/in erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um ein weiteres wissenschaftlich und fachlich qualifiziertes Kommissionsmitglied. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig (vgl. Unterpkt. 5.3.3 dieser Prüfungsordnung).
- f) Nach dreimaliger negativer Beurteilung der Defensio erlischt die Zulassung zum Studium.